

Mittwoch, 7. September 2005

4. kritisiert jedoch, dass der Rat nicht bereit war, das Flexibilitätsinstrument, wie von der Kommission vorgeschlagen, in Höhe eines Betrags von 98 Mio. EUR in Anspruch zu nehmen, wodurch sich die Annahme des Beschlusses zur Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments verzögert hat;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und — zur Information — der Kommission zu übermitteln.

---

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 7. September 2005

über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments  
für die Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe  
für die vom Tsunami betroffenen Länder  
gemäß Nummer 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Nummer 24,

in Kenntnis des Vorschlags der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Haushaltsbehörde hat sich damit einverstanden erklärt, die Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in den vom Erdbeben/Tsunami betroffenen Ländern (vor allem Indonesien, Sri Lanka und Malediven) mit insgesamt 350 Millionen EUR zu unterstützen, wovon 170 Millionen EUR auf das Jahr 2005 entfallen. Ein Teil dieses Finanzierungsbedarfs soll dadurch gedeckt werden, dass Richtprogramme für die betreffende Region, für die noch keine Mittel gebunden wurden, im Einvernehmen mit den betroffenen Regierungen neu festgelegt werden (60 Millionen EUR), der Krisenreaktionsmechanismus in Anspruch genommen wird (12 Millionen EUR) und auf die Soforthilfereserve zurückgegriffen wird (70 Millionen EUR). Da die Obergrenze der Rubrik 4 „Externe Politikbereiche“ für 2005 bereits um 100 Millionen EUR überschritten ist und alle Möglichkeiten einer Mittelumichtung innerhalb dieser Rubrik geprüft wurden, werden 15 Millionen EUR im Wege einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments finanziert —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2005 zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15 Millionen EUR bereitzustellen.

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für die vom Erdbeben/Tsunami betroffenen asiatischen Länder im Rahmen von Rubrik 4 „Externe Politikbereiche“ der Finanziellen Vorausschau und des Artikels 19 10 04 „Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien“ bestimmt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 7. September 2005

Im Namen des Europäischen Parlaments  
*Der Präsident*

Im Namen des Rates  
*Der Präsident*

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Vereinbarung geändert durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).